

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 95 (1983)

Artikel: Muri in den Freien Ämtern. Band 1, Geschichte des Raumes der nachmaligen Gemeinde Muri vor 1798

Autor: Siegrist, Jean Jacques

Kapitel: 10: Der Abt zu Muri als Domäneninhaber, Grund- und Leibherr

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-75040>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zehntes Kapitel: Der Abt zu Muri als Domäneninhaber, Grund- und Leibherr

Die Quellenbasis ist scheinbar einfach: Im ganzen Amt Muri war das Kloster Muri alleiniger Grundherr. Intern handelte es sich jedoch bis ins beginnende 16. Jahrhundert um reichlich komplizierte Strukturen.

Zwei Schwerpunkte beherrschten den Raum Muri, einerseits die Klosterdomäne (Gebiet des hochmittelalterlichen «*vicus inferior*»), anderseits das geschlossene grundherrliche Dorf Muri (der ehemalige «*vicus superior*»). Neben das Dorf Muri trat schließlich noch das Dorf Wey mit dem alten zentralen grundherrlichen Zwinghof. Die übrigen Siedlungen des Raums Muri waren noch im 14. Jahrhundert wirtschaftlich-grundherrlich von eher untergeordneter Bedeutung.

I. Die Domäne¹

Die Klosterdomäne mit der üblichen Einteilung in die drei Ackerzelgen, in Mattland, Weideland, Weiher, Wald und seit dem 16. Jahrhundert mit einem großen Sennhof, war im Raum Muri ein Wirtschaftsfaktor ersten Ranges, der die Gesamtheit der bäuerlichen Wirtschaften des Raumes weit übertraf. Diese Domäne machte das Kloster wirtschaftlich weitgehend unabhängig. Angesichts der Bedeutung dieser Domäne ist es erstaunlich, wie wenig Quellenmaterial wir insbesondere über den Ackerbau dieses Eigenbaubetriebes besitzen². Wie wichtig dem Kloster das Domänenteritorium war, mögen zwei Tatsachen beweisen:

1. Die Domäne scheint sich seit 1160 kaum mehr verkleinert zu haben, sie wurde vielmehr – im 16.–18. Jahrhundert klar erkennbar³ – dauernd ausgebaut und abgerundet.

2. 1779 wurden sämtliche Eigenbaugüter der Domäne in einem Planatlas maßstabgetreu festgehalten⁴.

Im Vollausbau (Atlas 1779) hatte diese Domäne im Bereich der heutigen Gemeinden Muri und Boswil folgende Ausmaße (siehe Tabelle 12):

1 Vgl. Zweiter Teil, Fünftes Kapitel I, S. 61 f

2 So beschränkt sich Kurt Streb, in «Die Benediktinerabtei Muri in nachreformatorischer Zeit 1549–1596» in seinen wirtschaftlichen Ausführungen auf den Sentenhof.

3 Vgl. StAG 4901, 110 ff.

4 StAG 4994 (siehe Karte 8).

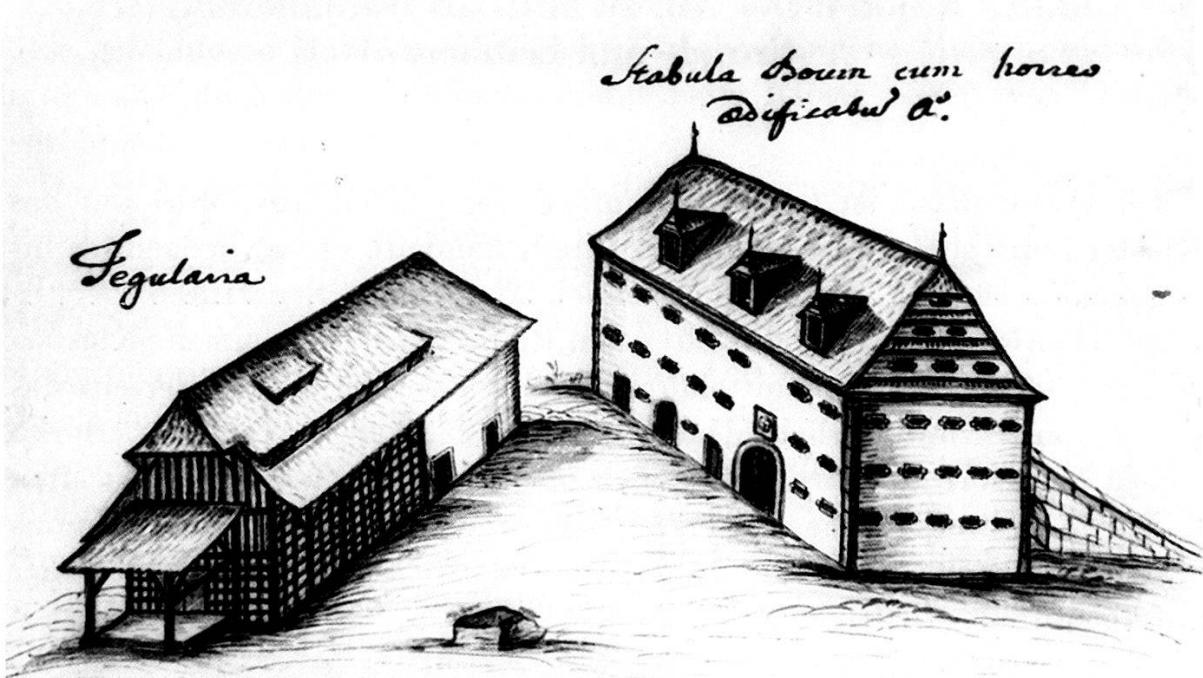


Abbildung 7 Ziegelei und Ochsenstall des Klosters (Zeichnung von P. Leodegar Maier/Archiv Sarnen)

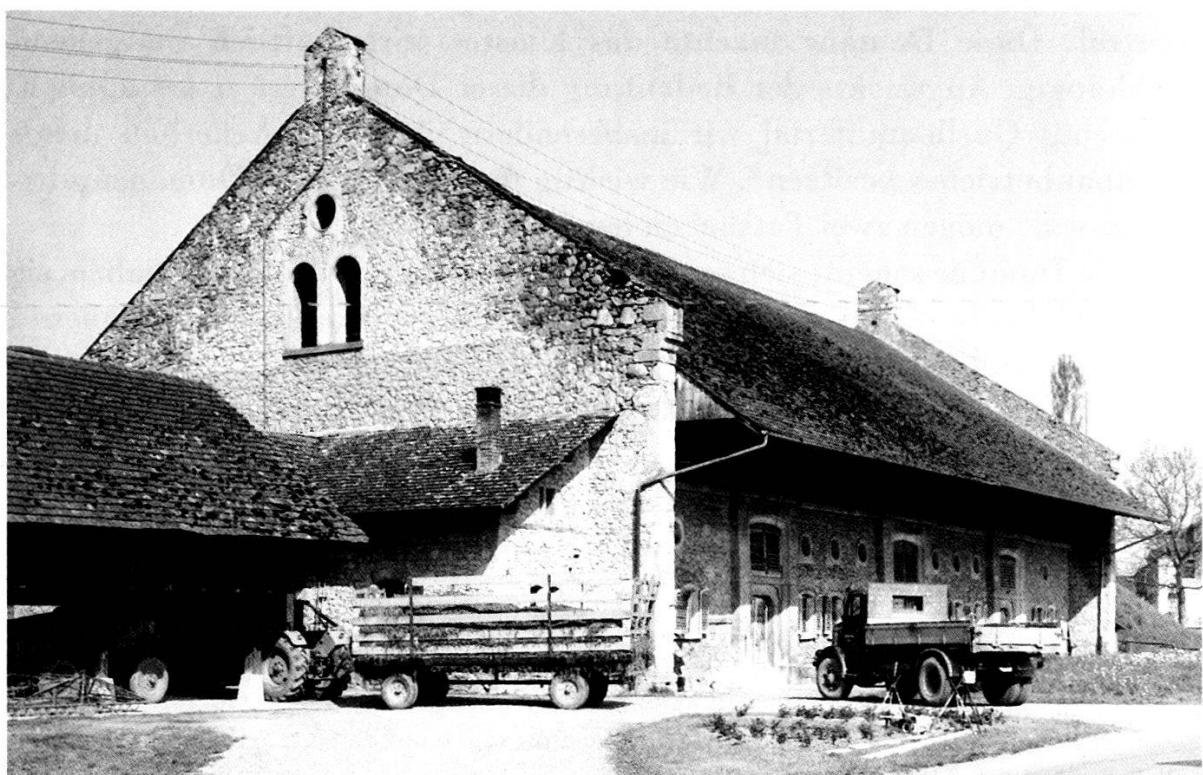


Abbildung 8 Klosterscheune heute (Photo: Denkmalpflege des Kantons Aargau)

Tabelle 12: Die Domäne des Klosters Muri 1779

	Jucharten	=	Hektaren ¹
Geschlossenes Domänengebiet	262,22		107,41
Einzelmatten und -weiden in Streulage	138,03		55,90
Wälder in Streulage	356,02		144,19
Weiher in Streulage	27,20		11,02
Senten (Muri/Boswil)	247,65		100,30
	1031,12		418,82

1 Umrechnungsgrundlage: 1 Jucharte = 40,5 Aren.

Quelle: StAG 4995.

Diese Fläche ist etwas kleiner als diejenige der benachbarten Gemeinden Buttwil (460 ha) und Bettwil (426 ha); sie dürfte etwa der alten Gemeinde Muri-Dorf – rund ein Drittel des heutigen Gemeindebanns Muri (1232 ha) – entsprochen haben.

Ursprünglich dürfte die gesamte Domäne vom *Probst* organisiert und geleitet worden sein. Später trat der *Pater Oberkeller* an seine Stelle.

Allerweltsbeamter des Oberkellers war der *Schaffner*, über den uns das Bestallungsbuch von 1626 berichtet⁵. Dieser Schaffner hatte die Aufsicht über die Knechte, die gemeinen Werkleute und das Dienstvolk. Er wachte über Häge, Zäune, Wege und Wassergräben. Er war verantwortlich für die Beholzung des Klosters mit Weihnachtsholz. Der Schaffner wachte über die sorgliche Behandlung des Zug- und Weideviehs des Klosters. Zur Winterzeit kontrollierte er die Scheunen und Ställe, u. a. daraufhin, ob genügend Futter und gutes Wasser vorhanden sei. Während der gleichen Jahreszeit beaufsichtigte er das Dreschen u. a. des Eigengewächses. Er übte die Aufsicht über die Brachwege in den Klosterzelgen. Der Schaffner sorgte dafür, daß in den Ställen keine offenen Lichter verwendet wurden und daß jede Nacht in jedem Stall jemand schlief. Der Schaffner war dafür verantwortlich, daß stets genügend Wagnerholz für Wagen und Pflüge bereit stand; er war allein berechtigt, Reparaturen an diesen Gerätschaften anzurufen. Nachträglich wurde ihm noch die Aufsicht über die Brunnen übertragen. Schließlich und endlich hatte der Schaffner dauernd erreichbar zu sein. Für diesen Korb von Verpflichtungen war die Honorierung dieses Beamten ursprünglich eher dürftig: Bezug er doch jährlich nur 16 Gulden⁶. 1653–1670 scheint der Schaffner durch einen mit 20 Gulden entlohten Keller ersetzt worden zu

5 StAG 5642.

6 StAG 5643 (1645).

sein⁷. 1671 ging das Kelleramt an einen Konversbruder des Klosters über. Seit damals war das Schaffneramt wieder besetzt, Besoldung bis 1673 16 Gulden Bestallung, 2 ¼ Gulden St. Niklaus- und Gutjahrsgabe und 4 Käse⁸. 1673 wurde die Besoldung neu geregelt, der Schaffner erhielt bis 1688 26 ¼ Gulden, 2 Paar Schuhe und täglich 3 Brote⁸. 1688 erfolgte wieder eine Veränderung der Besoldung: 27 Gulden, 2 Paar Schuhe, 2 Käse, täglich 1 Brot, wöchentlich 1 ½ Maß Wein. 1693 sank sein Lohn wieder auf 10 Gulden. Um 1700 scheint das Amt des Schaffners in demjenigen des *Hofkellers* aufgegangen zu sein.

Die nachfolgenden zwei Unterabschnitte handeln vom Getreidebau und von der Milchwirtschaft der Domäne. Daneben verfügte das Kloster jedoch noch über Weidetiere, die nicht in dieses Schema hineingepreßt werden können: Schweine, Schafe, Kälber. Über die Anzahl dieser Weidetiere wissen wir kaum etwas⁹. Dieser landwirtschaftliche Bereich läßt sich nur aufgrund von Angaben über die *Hirten* erfassen. Im Bestallungsbuch von 1636 werden nebenbei «Kalberhirt, Schwynhirt und Schaffhirt (Schäffer)» genannt¹⁰. Laut dem Bestallungsbuch von 1641 waren die Jahreslöhne wie folgt: Kalberhirt 11 Gulden, die zwei Schweinehirten je 4 Gulden, der Schafshirt 6 Gulden¹¹. Bis 1693 änderte sich nichts Wesentliches mehr an dieser Entlohnung, nur daß die Hirten seit der Mitte des 17. Jahrhunderts noch täglich Brote erhielten: Kalberhirt 4, Schweinehirten und Schäfer je 3¹². Erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts erfolgte eine merkliche Aufbesserung: Kalberhirt 20 Gulden und Essen in der Knechtenstube oder je ein Brot; Meister Schweinehirt 16 Gulden, Unterschweinehirt 12 Gulden und beide Essen in der Knechtenstube, besondere Entschädigung für das Ringeln der Schweine; Schäfer 20 Gulden und Essen bei den Knechten oder je ein Brot; Mithelfer bei der Schafsschur erhielten täglich 2–3 Brote¹³.

Das Kloster vermehrte im Verlauf der Zeit seinen *Pferdebestand* (Zug- und Reitpferde): 1528 13 Pferde (davon 2 Reitpferde), 1596 17–18 Pferde (davon 5–6 Reitpferde). Mit der Sorge für die Pferde im allgemeinen und die Reitpferde im besonderen war der *Markstaler* («Margstaler») betraut. Dieser

7 StAG 5644.

8 StAG 5645.

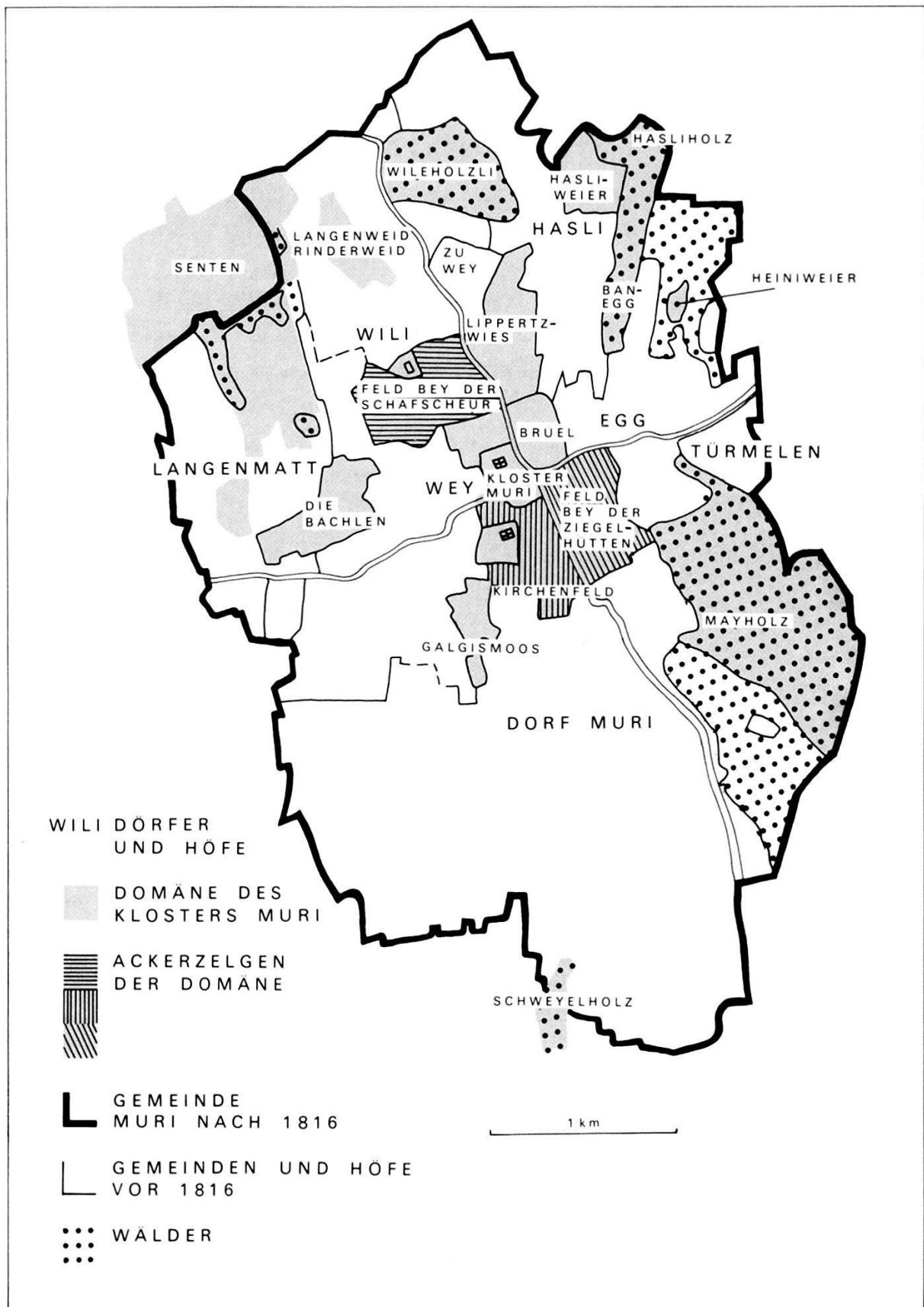
9 Allein für 1528 kennen wir die Schweineherde, die damals 60 Schweine umfaßte (StAG 4282).

10 StAG 5642.

11 StAG 5643.

12 StAG 5644 und 5645.

13 StAG 5646 und 5647 (1710).



Karte 8. Der Raum Muri um 1600

Markstaler gehörte zu den höheren Beamten des Klosters. Er hatte die jungen Pferde «abzurichten», d. h. einzureiten und einzufahren, für regelmäßige Fütterung zu sorgen, die Hut der Füllen und der Feldrosse zu überwachen und die Sattelkammer zu beaufsichtigen. Er durfte keinen Pferdehandel betreiben und kein Sattelzeug ersetzen ohne Bewilligung des Abts. Wollte der Abt verreiten, hatte er die Pferde rechtzeitig vorzubereiten und ihn, bei Ausfall des Kämmerlings, zu begleiten. Der Markstaler hatte übrigens auch den Tisch zu decken¹⁴. Seine Besoldung betrug bis 1673 24 Gulden. 1674 kam noch ein Fünftel der Hofletzi (Trinkgeld) hinzu¹⁵. 1710 war seine Barentschädigung auf 20 Gulden gesunken. Er bezog daneben den fünften Teil der Hofletzi, den halben Teil der Stalletzi, Kleid und Livrée vom Kloster. Er aß am Hofdienertisch und empfing auf St. Niklaus einen Thaler¹⁶.

Die *Karrer*, die Pferdezugführer, waren offenbar ziemlich rauhe Gesellen, mußten sie doch ermahnt werden, die Pferde anständig zu behandeln und unter sich Frieden zu halten und Schlägereien, Trinkereien u. a. zu vermeiden. Sie hatten im Kloster ständig auf Abruf bereit zu sein. Bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts hatte in jedem Roßstall allnächtlich ein Karrer zu übernachten. Ohne Erlaubnis des Großkellers durfte kein Karrer etwas bei Schmied, Wagner, Seiler und Sattler machen lassen¹⁷. Bis 1688 handelte es sich um 3, 1689–1692 waren es 2 Karrer¹⁸. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts dürfte es sich um mindestens 2 Karrer gehandelt haben, wovon einer als Meisterkarrer bezeichnet wird¹⁹. Bis 1693 wurde jeder Karrer jährlich mit 12 Gulden entlöhnt. Um 1700 scheint ein wesentlicher Wandel stattgefunden zu haben. Meisterkarrer und gewöhnlicher Karrer bezogen fortan jährlich 30 Gulden. Sie aßen in der Knechtenstube oder bezogen ein Brot. Für Fahrten nach Sursee und Wettingen bezogen sie eine Spezialentschädigung in Naturalien. Bei Weinfuhrten hatten sie ein Anrecht auf 1 Viertel Wein.

1. Getreidebau

Die 1082 ausgebauten, 1160 deutlich genannten drei großen Ackerzelgen des Klosters wurden im 14./15. Jahrhundert als «Gebreiten»²⁰, im 16. Jahr-

14 StAG 5642.

15 StAG 5643 (1645), 5644 und 5645 (1653–1693).

16 StAG 5647 (1710).

17 StAG 5642.

18 StAG 5647.

19 StAG 5643–5647.

20 StAG 5002 und 5004 (14./15. Jh.).

hundert als «des gotzhus breiti» oder «veldt»²¹ erwähnt. 1779 setzten sich diese weitgehend unverändert gebliebenen, höchstens leicht erweiterten Zelgblöcke wie folgt zusammen (siehe Tabelle 13).

Tabelle 13: Die Ackerzelgen des Klosters Muri 1779

	Jucharten	=	Hektaren
Das Kirchenfeld im Süden gegen Muri	46,47		18,82
Das S. Johannes- oder Ziegelhüttenfeld im Osten gegen Egg	52,76		21,37
Das unter Feld bey der Schafschür im Norden gegen Wili	60,46		24,48
	159,69		64,67

Quelle: StAG 4995.

Diese Zelgen waren geschlossene, nicht parzellierte Blöcke. Wie wurde die Pflugarbeit auf diesen überdimensionierten Äckern seit dem 15. Jahrhundert, d. h. nach dem Wegfall der genau gemessenen Arbeitsleistungen der Pflugbauern, bewältigt²²? Ein Ackerzug (zu 4 Ochsen) pflügte normalerweise 1 Jucharte im Tag. Die dreimalige Bearbeitung des Winterfelds (zu rund 50 Jucharten) und die einmalige Bearbeitung des Sommerfelds (zu rund 50 Jucharten)²³ mußte in rund 200 Pflügertagen vollbracht werden. Bei einer 40tägigen Pflügungsperiode pro Ackerzug wurden zur Bewältigung dieser Arbeit rund 5 Züge benötigt. 1528 standen dem Kloster dafür aus eigenem Stall ein Rinderzug (8 Ochsen) und zwei Pferdezüge (total 11 Pferde) zur Verfügung. Die restlichen 2–3 Züge konnten vom Kloster damals leicht aus den 36 bei Zinsbauern an das Futter gestellten Ochsen zusammengesetzt werden²⁴. 1596 befanden sich an Zugvieh in den Klosterstallungen zwei Rinderzüge (16 Ochsen) und zwei Roßzüge (12 Pferde). Von bei Bauern verstellten Ochsen ist nicht mehr die Rede²⁵. Diese vier starken Züge scheinen für die normale Pflügung genügt zu haben.

Das Winterfutter für die im Kloster eingestallten eigentlichen Zugtiere und die Reitpferde wurde auf rund 140 Jucharten klostereigenen Mattlands gewonnen.

21 StAG 5017 (1574).

22 Bis zu Beginn des 15. Jhs. waren die Doppelschupposen in Muri-Dorf und Isenbergwil mit der Verpflichtung zu Pflügen belastet (6 Jucharten pro Zug). Die gleichen Doppelschupposen und einige intakt gebliebene Tagländer leisteten genau bemessene Handtagen in der Erntezeit und im Heuet (siehe in diesem Kapitel II, S. 168f.).

23 Das «struchen» (= Einpflügen der Stoppeln und des Unkrauts) nach der Kornernte war die Verpflichtung aller Pflugbauern im Amt Muri (siehe in diesem Kapitel II, S. 169).

24 StAG 4282 Fasz. Inventare.

25 Siehe Anmerkung 24.

Die Klosterzelgen erbrachten durchschnittlich:²⁶

- 1528	300 Stuck	=	ca. 200 Malter Spelt	WZ
			ca. 100 Malter Hafer	SZ
- 1596	650 Stuck	=	300 Malter Spelt	WZ
			150 Mütt Roggen	SZ
			70 Malter Hafer	SZ

Wir stellen eine nicht unbeträchtliche Ertragssteigerung im Verlauf von nicht ganz 70 Jahren fest. Der in den Klosterställen und im Sentenhof reichlich anfallende Dung (Mist) dürfte dazu beigetragen haben. Der Ertragskoeffizient²⁷ für Spelt/Dinkel stieg von 1528 mit rund 6,4 bis 1596 auf rund 9,6.

Noch im 12./13. Jahrhundert hatte zweifellos der Propst des Klosters die Oberaufsicht über den Ackerbau der Domäne²⁸. In den nachfolgenden zwei Jahrhunderten ist die Oberaufsicht unklar. Seit spätestens dem 16. Jahrhundert unterstand auch dieser Zweig des Eigenbaus zweifellos dem Pater Großkeller des Klosters. Bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts hinein scheint er für den Acker-Eigenbau der Domäne über keinen bestallten Unterbeamten verfügt zu haben. Das Bestallungsbuch betr. die Diener des Klosters von 1626 meldet nun aber in einem Nachtrag: «Vohr aus der achermeister soll sich beflissen, er sumers bey rechter zeit er inn undt uß dem feldt fahre, der feldtbuw ordenlich versehen, buwen undt gesait, nichts versumdt, die rinder fleissig gefuhret, die stähl suber gehalten werden. Darzu dan ihme ein under achermeister und rinderknaben gehorsam sollen»²⁹. Kurz nach 1626 scheint somit für den Ackerbau eine bestallte Equipe eingesetzt worden zu sein. Das Bestallungsbuch von 1645 meldet uns, daß die Besoldung des Ackermeisters 10 Gulden, diejenige des Unterackermeisters 9 Gulden betrug³⁰. Diese Bestallung veränderte sich erst um 1700, als die Besoldung des Ackermeisters fortan 28 Gulden, diejenige des Unterackermeisters 20 Gulden und diejenige der beiden Ackerknaben je 10 Gulden betrug. Alle diese Ackerbauleute konnten in der Knechtenstube essen. Bei Beendigung der Ackerarbeiten erhielten die Erwachsenen $\frac{1}{2}$ Maß Wein, die beiden Knaben 1 Viertel Wein und alle einen Bissen Käse (1710). Zu den Ackerarbeiten wurden gelegentlich weitere Leute beigezogen, so die

26 StAG 4282 Fasz. Inventare. WZ = Winterzelg, SZ = Sommerzelg.

27 Ertragskoeffizient = Rohertrag dividiert durch Saatmenge. Saatmenge pro Juchart: Spelt: 10 Viertel, Roggen/Hafer: 4 Viertel.

28 Siehe Zweiter Teil, Fünftes Kapitel I, S. 61 f.

29 StAG 5642.

30 StAG 5643.

Eggerknaben und die Säer (bisweilen identisch mit dem Ackermeister und dem Schaffner), deren Lohn nur aus Brot bestand³¹.

2. Vieh- und Milchwirtschaft³²

Das Kloster Muri hatte schon vor 1160 bedeutende Alprechte und Güter im Zentrum Gersau und in Unterwalden erworben, die eine Versorgung mit Milchprodukten sicherstellten. Dies ist der Grund, weshalb die 1160 erwähnten, im Raum Muri gelegenen Schweighöfe (*loca armentorum* = Höfe mit Viehherden) Itendal, Opispül und Türmulen ihre Bedeutung verloren. Bis ins 14. Jahrhundert hinein wandelten sich diese drei Schweighöfe in Ackerbau-Zinslehen, die mit der Zeit ein mehr oder weniger ausgeprägtes Eigenleben zu führen begannen (Türmelen), zu einem gewöhnlichen Zinshof der Gemeinde Wey wurden (Opisbüel/Üpisbüel), oder in den Sog des benachbarten großen Einzelhofes Langenmatt gerieten (Itendal).

Nach dem Verlust der Positionen in Gersau und in Unterwalden wohl im 14. Jahrhundert mußte sich das Kloster um neue Quellen für die Lieferung von Milchprodukten bemühen. Es dauerte allerdings noch über ein Jahrhundert bis zur Verwirklichung.

Der Anstoß kam von der herrschaftlichen Seite her. Im Verlaufe des 15. Jahrhunderts erwarb das Kloster Muri 1426, 1463 und 1483 über drei Viertel des Kelnhofs, der Güter und der Zwing- und Niedergerichtsrechte im Dorf Boswil³³. Als Hauptgrund- und Zwingherr zu Boswil war es dem Kloster ein leichtes, aus dem weitläufigen Boswiler Allmendland und aus Partikulargütern an der südlichen Peripherie der Gemarkung Boswil einen geschlossenen Komplex zur Bildung eines Sennhofes oder Senten herauszubauen. Ein Erbleihevertrag betreffend den Hof Langenmatt von 1502 erwähnt bereits das den Langenmattern auferlegte Verbot des Weidgangs «uff den Sennhof gen Boswil»³⁴. Der Vertrag betreffend diesen in der Gemarkung Boswil gelegenen Senten-Komplex (Hausmatt, hindere Hausmatt, obere Weid, undere Weid) erfolgte erst am 26. März 1503. Die Vertreter der Gemeinde Boswil handelten mit dem Kloster Muri folgendes Abkommen aus:³⁵

31 StAG 5647.

32 Vgl. dazu Paul Kläui, Der Sentenhof bei Muri von seiner Gründung bis zum Jahre 1846, in *Unsere Heimat* 25 (1951), 14–35. – Kurt Strel, Die Benediktinerabtei Muri in nachreformatorischer Zeit 1549–1596, bes. 44–48.

33 Vgl. J. J. Siegrist, Boswil im Mittelalter, in *Unsere Heimat* 26 (1952).

34 StAG 5260.

35 StAG Urk. Muri 606.

1. Die vom Hof Langenmatt und die von Boswil sollen keinen freien gemeinen Weidweg mehr haben.
2. Das Kloster soll die ausgemarchten Sentengüter nutzen, wie es ihm füglich scheint.
3. Die gemeinen Genossen von Boswil haben auf dem Senten weder Weiderechte noch Weidweg und sollen den Zaun um das Senten nicht schädigen.
4. Ohne einen anderen Beschuß der Gemeinde soll sich das Kloster mit dem erworbenen Komplex begnügen und nicht weiter ausgreifen und einschlagen.
5. Das Kloster Muri hat keinen Weidgang in der Gemarkung Boswil, sondern soll mit seinem Vieh auf dem Senten bleiben.
6. Es hat auch niemand das Recht auf das Senten zur Weide zu fahren.
7. Das Kloster Muri kann mit dem Senten wie mit Eigengut handeln, doch darf die Herrlichkeit und die March des Twings Boswil nicht tangiert werden.
8. Als Gegenleistung hat das Kloster Muri der Gemeinde Boswil das Eigentum am Gfennmoos geschenkt.

Rund die Hälfte des Senten mit den Hauptgebäuden lag somit seit vor 1502 in der Gemarkung Boswil. 1504 kaufte das Kloster die Firstmatt, einen Streifen Mattland westlich dieses ursprünglichen Kerns des Senten³⁶. Wann der spätere südliche Teil des Senten (Ittenthalmatt und vordere Weid) im Amt und Zwing Muri dem Senten angeschlossen worden ist, wissen wir nicht genau. Dieser Akt muß zwischen 1502 und 1505 erfolgt sein³⁷. 1779 setzte sich das Senten aus folgenden Parzellen zusammen (siehe Tabelle 14):

Den Viehbestand dieses klöstlichen Sennhofs übermitteln uns zwei Inventare des 16. Jahrhunderts³⁸:

- 1528: «Item aber hand sy an fēch: Item des ersten dry und drissig melch kū in dem Senten und ein kū stier. Item drissig höpt galt vech».
- 1596: «In des gotzhuses sennerei werdend zü gemeinen jaren erhalten: 50 mēlch kūe und inn die 30 Stuck Jungvich, stier und zytrinder, darus das gotzhus mit fleisch, ancken und kēß erhalten und versēchen wirt».

Anlässlich der Übergabe des Senten an einen Lehenmann (Handlehen) 1771 war dieser Viehhof wie folgt bestoßen: 4 Stiere, 34 Kühe (davon 5 trächtige), 5 zweijährige Rinder, 6 einjährige Kalber, 9 junge Kalber, gesamthaft 58 Stuck (Gesamtwert 3757 Gulden) (StAG 5951 Fasz. 8).

36 StAG Urk. Muri 611.

37 Vgl. StAG Urk. Muri 612.

38 StAG 4282 Fasz. Inventarien.

Tabelle 14: Bestandteile des Sentenhofes 1779

	Jucharten	=	Hektaren
<i>Matten</i>			
Hausmatt	9,63		3,90
hindere Hausmatt	18,41		7,46
Itenthalmatt	26,17		10,60
Firstmatt	37,29		15,10
<i>Weiden</i>			
obere Weid	56,72		22,97
vordere Weid	46,14		18,69
undere Weid	37,35		15,13
<i>Gehölz</i>	15,94		6,45
	247,65		100,30

Quelle: StAG 4995

Das Senten oder die Sennerei wurde mit Hilfe des Sennen oder Meistersennen, einem klösterlichen Diener und direkten Untergebenen des Großkellers, bis ins späte 18. Jahrhundert hinein vom Kloster im Eigenbau betrieben. Angesichts der Lage des Senten im ausschließlichen Getreidebaugebiet des Mittellandes erscheinen gelegentlich Männer aus dem Voralpengebiet als Sennen³⁹. Der Meistersenn gebot über einen Untersenn und einen Zusenn oder Handknaben; später werden neben dem Meistersenn nur zwei Handknaben erwähnt. Die Besoldung des durchwegs verheirateten Meistersenns war 1645 42 Gulden, dazu bezogen er und seine Frau je 4 Paar Schuhe, 2 Hemden, 5 Ellen Nördlinger Tuch und 4 Ellen Zwilch. Untersenn und Zusenn bezogen je 29 ½ Gulden, ferner Schuhe und Stoff wie der Meister. Vor 1653 wurde die Geldbesoldung der nun «handknaben» genannten Zusennen auf 14 Gulden reduziert. Ab 1676 waren Familie und Arbeitsteam auf dem Senten identisch: der Meistersenn, seine Frau und zwei als Untersenn und Handknab mitarbeitende Söhne. Der Meistersenn bezog 80 Gulden für alle nebst den üblichen Schuhen und Kleiderstoffen für vier Personen. Bei dieser Barauszahlung blieb es weiterhin. Die Schuh- und Stofflieferungen reduzierten sich, während anderseits nun auch Lebensmittel (Brot, Mehl, Hafer und Erbsen) und Hühnerfutter in die Sentenhaushaltung eingeschossen wurden.

39 1757 Simon Pfister (StAG 5951 Fasz.8). 1645 Meinrad Fuchs (StAG 5643). 1653–1661 Hans Brandt von Escholzmatt, 1662–1664 Ueli Bixel, 1665–1675 Ueli Streb (StAG 5644–5645). 1676–1688 Marx Minder aus dem Entlebuch; 1689–1693– Johannes Stockher von Zug (StAG 5645).

Dazu kam noch die Vergünstigung für die Sentenleute, gelegentlich am Klostertisch zu essen⁴⁰.

Die Belegschaft des Sentenhofs konnte natürlich nicht alle anfallenden Arbeiten (Heuen, Emden, Zäunen, Säuberungsarbeiten usw.) bewältigen. Zu diesem Zweck stellte ihnen das Kloster Taglöhner und «Senti Zäuner» zur Verfügung, die es direkt entlöhnte.

Über die frühe bauliche Entwicklung der Sentengebäude sind wir leider nicht genügend orientiert. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts erfolgte eine Renovations- und Erneuerungsphase. Den ganzen Hausrat und die Käser-einrichtungen (u. a. zwei große kupferne Kessi) stellte das Kloster.

Die gesamte Produktion des Senten war im allgemeinen an das Kloster abzuliefern. Die Produktion an Ankenballen (Butterballen zu ca. 10 Pfund) und Laib Magerkäse (zu ca. 25 Pfund) kennen wir nur für die Jahre 1597 und 1626⁴¹:

	Anken		Magerkäse
	Ballen = Pfund		Laib = Pfund
1597	384	3840	384
1626	353	3530	9600
			353
			8825

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurde anscheinend das Regime gelök-kert. Der Senn wurde z.T. mit dem direkten Verkauf seiner Erzeugnisse betraut. Er hatte jedoch den Gelderlös periodisch abzuliefern.

1771 änderte das Kloster Muri die Wirtschaftsweise des Senten. In diesem Jahr verlieh das Kloster den Sentenhof zu Handlehen auf 9 Jahre an Ammann Martin Hübscher von Schongau. Der Lehenmann übernahm das Hofterritorium, die Gebäulichkeiten, den gesamten Viehbestand, die Fahr-habe und den Hausrat. Martin Hübscher verpflichtete sich zu folgenden unentgeltlichen jährlichen Leistungen:

– 26 Zentner Butter	1300 kg
– 2208 Maß süße Milch ⁴²	3754 l ⁴⁴
– 300 Maß abgenommene ⁴³ Milch	510 l
– 100 Maß Nidel (Sahne)	170 l
– 150 Pfund süßen Ziger	75 kg
– 12 fette Käse zu 26 Pfund	156 kg
– 80 magere Käse zu 25 Pfund	1000 kg

40 StAG 5643–5645.

41 StAG 5951 Fasz. 8.

42 Davon standen 208 Maß (wöchentlich 4 Maß) dem Kanzler zu.

43 abgenommen = enträhmt.

44 1 Maß trübe Flüssigkeit = 1,7 l.

Ohne näher auf die Details des Handlehenvertrages einzugehen, sei immerhin erwähnt, daß in diesem Dokument eine erste Abweichung von der bisherigen Übung zu verzeichnen ist, indem der Lehenmann verpflichtet wird, im Senten dauernd 10 Jucharten Land aufgebrochen zu halten. Dieser Aufbruch sollte dem Getreidebau dienen⁴⁵.

Das Handlehen-Experiment scheint nach Ablauf der 9 Jahre keine Fortsetzung gefunden zu haben, erscheint doch später wieder ein Meistersenn auf dem Hof. So blieb es bis zum Ende der Berichtsperiode.

3. Die klösterlichen Eigenwälder und der Wildbann im Amt Muri

Sämtliche Eigenwälder des Klosters im Raum Muri dürften auf die Frühzeit (11./12. Jh.) zurückgehen. 1783 setzten sich diese Wälder wie folgt zusammen (siehe Tabelle 15).

Tabelle 15: Eigenwälder des Klosters im Raum Muri 1783

	Jucharten =	Hektaren
Wilehölzli	52,54	21,28
Hasleholz	77,74	31,48
Bannegg	35,86	14,52
Schweyelholz	13,89	5,63
Meyenholz	175,99	71,28
	356,02	144,19

Quelle: StAG 4996.

Aufsichtsorgan über diese ziemlich ausgedehnten Wälder war ein klösterlicher Diener, der «holzgoumer»/Holzgäumer (= Bannwart), später handelte es sich um mindestens zwei Holzgäumer. Der Holzgäumer sollte die Wälder und deren Einfriedigungen dauernd beaufsichtigen und frevelhafte Eindringlinge und Verletzer des klösterlichen Eigentums unverzüglich dem Abt oder dem Großkeller anzeigen. Nicht währschafte Zäune waren dem Schaffner zu melden. Daß der Holzgäumer auch auf die Weiher zu achten hatte, sei nur nebenbei bemerkt⁴⁶.

1645 bezogen die beiden damaligen Holzgäumer je 8 Gulden im Jahr⁴⁷. Die Besoldung blieb bis 1693 auf dieser Höhe⁴⁸. Wie ein um 1700 aufgenom-

45 StAG 5951 Fasz. 8.

46 StAG 5642.

47 StAG 5643.

48 StAG 5644 und 5645.

mener Bestallungsrodel kündet, bezog damals ein Holzgaumer jährlich 12 Gulden, werktäglich 3 Brote, an Sonn- und Feiertagen das Mittagessen in der Knechtenstube⁴⁹.

Als Grund- und Zwingherr verfügte der Abt zu Muri im Zwing Muri seit 1082 über den gesamten Wildbann (Hoch- und Niederjagd). Anlässlich der Verwaltungsreform von 1637 bestätigten die Sieben Orte dieses alte Recht ausdrücklich⁵⁰. Die früheren Äbte dürften dem Waidwerk regelmäßig gefrönt haben; dies zeigt nicht zuletzt die Verpflichtung der «Seel-» oder Jägerhöfe des Klosters, im Mai und im Herbst dem Abt und seinem Jagdgefolge ein Mahl zu bereiten⁵¹. Die Äbte von Muri betrachteten das Jagdrecht als ein bedeutendes Recht, wehrten sich auch gegen Oberamtleute der Freien Ämter, die in ihr Jagdterritorium übergriffen⁵². Seit 1442 war der Abt zu Muri zudem berechtigt, im Staatsgebiet Luzerns zu jagen⁵³.

Im Verlaufe der Zeit nahm die Jagdleidenschaft der Äbte merklich ab. Seit der Zeit vor 1661 wurden daher jeweils anlässlich der jährlichen Zwingbesatzungen 2–4 Jägermeister oder Jäger gewählt: 1–2 für den Berg und 1–2 für das Tal. Diese Jäger hatten die Beute jeweils an die Klosterküche abzuliefern.

Merkwürdigerweise figurieren diese Jäger nicht unter den bestallten Dienern des Klosters, deshalb die Wahl anlässlich der Zwingbesatzung. Wir sind daher über deren Entschädigung nicht orientiert. Sie wurden einfach für das abgelieferte Wildpret bezahlt.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts genügte diese lockere Lösung nicht mehr. Besonders die Vogeljagd (Rebhühner, Wachteln) wurde auch im Amt Muri von der gesamten Bevölkerung ausgeübt. Der Abt von Muri stellte sich denn auch voll und ganz hinter ein diese Praktiken verbietendes Mandat des Landvogts der Freien Ämter für alle immediaten Zwinge dieser Gemeinen Herrschaft von 1680⁵⁴.

1683 ernannte das Kloster Muri für seine Zwinge Muri, Boswil und Bünzen einen bestallten Jägermeister (Wildschütz)⁵⁵. Dieser bezog als Lohn 15 Gulden jährlich, genügend Pulver und Blei und genugsame Kleidung. An

49 StAG 5646 (um 1700) und 5647 (1710).

50 StAG Urk. Muri 1005.

51 Siehe in diesem Teil, Neuntes Kapitel VII, S. 149 f.

52 Acta Helvetia 16 Nrn. 186 und 189 (1658).

53 StLU Ratsprot. Vb, 26.

54 Enthalten in StAG 5544 ab Mitte S. 24 ff.: Erneuerung eines obrigkeitl. Mandats von 1661 (SSRQ Aargau II/8, 602 ff. Nr. 189).

55 StAG 5544 ab Mitte S. 29 ff.

Schußgeld erhielt er folgende Beträge: 1 Hase 8 x, 1 Fuchs oder Dachs 20 x, 1 Edelmarder 30 x, 1 Rebhuhn oder Ente 6 x, 1 Hirsch 1 gl. 30 x, 1 Wildschwein 2 gl.⁵⁶. Das Jagdrevier des Jägermeisters war genau festgelegt: Ganzer Berg, Bünzer Wald bis ins Moorental. Dem Kloster allein vorbehalten blieben die Wälder in der Nähe des Klosters: das klösterliche Mayholz und die südliche Fortsetzung im Gemeindewald des Dorfes Muri, das Hasleholz und angrenzende Waldstücke. Wildschweine, Hirsche und Rehe waren dem Kloster zu melden und dessen Befehl abzuwarten. An Sonn- und Feiertagen sollte die Jagd erst nach dem Gottesdienst beginnen, an hohen Feiertagen ganz eingestellt werden. Das Wildpret war an das Kloster abzuliefern. Die Übernahmepreise waren 1683: 1 Hase 12 β, 1 Fuchs 1 gl. 5 β, 1 vollkomener Marder 2 gl. 10 β.

4. Die Weiher

Das Kloster Muri bezog seit alters von seinem Hofkomplex Gangolzwil am Zugersee an jährlichen Fischzinsen 2 Lagel Balchen und 150 andere Fische. Muri behielt sich diesen Fischzins vor, als es 1486 Gangoltzwil an die Stadt Zug verkaufte⁵⁷. Daneben bezog das Kloster seit alters von seiner Fischenz in der Bünz, seit dem 14. Jahrhundert von verschiedenen Fischenzen in der Reuß und später von einer Fischenz im Hallwilersee Fischzinse. Doch scheint dies immer noch nicht genügt zu haben.

Seit dem 15. Jahrhundert begann das Kloster Muri, wie andere Grundherren dies auch taten⁵⁸, in seiner engeren Umgebung Karpfenteiche anzulegen. Zuerst vernehmen wir im 15. Jahrhundert «von dem wyer in der Höni», der spätere Heiniweyer. Vermutlich im 16. Jahrhundert sind der Hasleweyer, der Äschweyer und die beiden Galgismoosweyer entstanden. 1779 lassen sich die Weiher im Raum Muri wie folgt zusammenfassen (siehe Tabelle 16).

Das über die Weiher gesetzte Aufsichtsorgan war der Holzgaumer. Er hatte die Dämme auf Festigkeit zu prüfen und allfällige Fischräuber anzuzeigen⁵⁹.

56 StAG 5647 (Nachtrag).

57 Zuger UB I 729 Nr. 1430.

58 Vgl. J. J. Siegrist, Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil, 453.

59 StAG 5642.

Tabelle 16: Die Weiher des Klosters im Raum Muri 1779

	Jucharten	=	Hektaren
Aesch Weyer	1,55		0,63
Hasle Weyer	14,43		5,84
großer Galgimoos Weyer	4,39		1,78
kleiner Galgimoos Weyer	1,97		0,80
Heini Weyer	4,86		1,97
	27,20		11,02

Quelle: StAG 4995.

II. Grund- und leibherrliche Rechte und Einkünfte

Wir wissen bereits, daß im Bereich von Amt, Zwing und Pfarrei Muri, so auch im Raum der späteren Gemeinde Muri, neben der Domäne alles Eigen an Grund und Boden dem Kloster Muri gehörte. Die theoretische Organisation und Ordnung dieser Güter im Raum Muri um 1160 wurde bereits im Zweiten Teil dieser Arbeit erörtert⁶⁰. Der Organisation dieser Zins- und Dienstleistungsgüter vom 14.–18. Jahrhundert ist der folgende Unterabschnitt III gewidmet⁶¹.

Die ganze Bevölkerung von Amt, Zwing und Pfarrei Muri setzte sich aus Eigenleuten des Klosters zusammen. Der Leibherr hat jedoch spätestens im 13. Jahrhundert bedeutende Rechte an diesen Eigenleuten verdinglicht, d. h. auf Grund und Boden gelegt, so den Todfall, so daß schließlich auch ein persönlich Freier ein klösterliches Gut erwerben und damit fällig werden konnte. Letzte Reste der Leibeigenschaft, wie die «Ungenoßsame», behielten jedoch bis in die Neuzeit hinein ihre Gültigkeit.

Im vorliegenden Unterabschnitt wird über die direkten Äußerungen von Grund- und Leibherrschaft und deren rechtliche Seite gehandelt: Bodenzins, Ehrschatz, Eid der Beliehenen, Dienstleistungen, Ungenoßsame und Todfall. Wichtigste Quellen sind die Offnung des Klosters Muri von 1413⁶², das Murensen Amtsrecht von 1568⁶³, ein Bericht des Klosters über Fall und Ehrschatz von 1600⁶⁴ und Aufzeichnungen des Großkellers über Ehrschatz

60 Fünftes Kapitel III, S. 65 ff.

61 Zehntes Kapitel III, S. 171 ff.

62 StAG Urk. Muri 244.

63 StAG 4965.

64 StAG 4828 fol 436–439.

und Fall aus den 1680er Jahren⁶⁵. Mit Ehrschatz (= Handänderungsgebühr beim Verkauf eines Gutes) und Fall (= Abgabe beim Tod eines Haushaltungsvorstandes, als Bedingung für den erbrechtlichen Übergang von dessen Gut) überblickte die Kanzlei des Klosters das ganze Gefüge der Grundbesitzer und die Handwechsel der Güter bzw. der Parzellen.

– Bodenzins:

Art und Höhe der Bodenzinse werden hier nicht diskutiert⁶⁶, behandelt wird nur die rechtliche Seite dieser Abgabe. Ursprünglich handelte es sich beim Bodenzins um das an den Grundherrn geleistete Entgelt für die Überlassung der Nutzung von Grund und Boden. Die erwähnte rechtliche Seite machte sich vor allem dann bemerkbar, wenn der Bodenzins nicht geleistet wurde. Die Bodenzinse sollten «uf die zit, als sy gefallend», d. h. auf den Zinstermin, von den klösterlichen Boten eingezogen werden (1413), bzw. acht Tage vor oder nach Martini (11. November) geleistet werden (1568). Falls es jedoch wegen Nichtleistung dazu kam, daß «zwen zins den dritten berürtend», d. h. wenn drei Zinse geschuldet wurden, zog der Abt das Gut ein und gab es nur heraus, wenn die Forderung erfüllt war – 1568 wird noch beigefügt, «umb den gewonlichen erschatz».

Ganz anders verhielt es sich bei den sogenannten «friedschätzigen» Gütern⁶⁷, d. h. Güter, die nur an eheliche Leiberben übergehen konnten, andernfalls an den Abt fielen. Wenn ein Inhaber eines solchen Gutes versäumte, den «Friedschatz» fristgemäß zu leisten, «der sol dz mornendes bessern (= eine Buße bezahlen) mit drin pfund pfenningen» (1413). 1568 wurde der Zinstermin für friedschätzige Güter auf Martini (11. November) festgesetzt und bestimmt, daß sich diese, angesichts der geringen Friedschatzabgabe horrende Buße mit jedem weiteren Tag verdoppeln sollte.

– Ehrschatz:

Die Murensen Offnung von 1413 erwähnt die Handänderungsgebühr genannt «Ehrschatz» noch nicht. Im Murensen Amtsrecht von 1568 wird der Ehrschatz als bekannt vorausgesetzt, muß daher in den 150 dazwischenliegenden Jahren rechtlich klare Formen angenommen haben. Im Bericht des Klosters von 1600 über Fall und Ehrschatz wird erstmals näher auf diese

65 StAG 5544 ab Mitte.

66 Siehe den folgenden Unterabschnitt III/1, S. 171 ff.

67 Siehe dazu den folgenden Unterabschnitt III/2, s. 176 ff.

Abgabe eingegangen: Der Ehrschatz betrug normalerweise 5 % der Kaufsumme. Der klösterliche Berichterstatter der 1680er Jahre betont allerdings, die Höhe des Ehrschatzes sei in keiner Murensen Offnung festgesetzt und sei schon mit 10 % geleistet worden. Die Vertrauensleute des Klosters waren verpflichtet, Handänderungen an die Klosterkanzlei zu melden. Öffentliche Fertigungen der Käufe wurden erst vorgenommen, wenn der Ehrschatz geleistet war.

– Eid der Neubelehnten:

Dieser Eid wurde offenbar seit alters gefordert, findet jedoch in den Quellen erst 1568 ausdrückliche Erwähnung: «Ouch ein jeder daruff nach der Leistung von Fall oder Ehrschatz einen eydt liplich zu gott und den heiligen schweren und loben soll, des gothusses nutz und fromen zü fürderen, schaden sines vermögens zü wenden und insonderheit alles das ze thün, das ein leechenman sinem herren und dem leechen von rächt und billigkeit wegen ze thün schuldig und pflichtig ist, alles getrüwlich, erbarlich und ungevarlich».

– Dienstleistungen:

Der erhebliche Eigenbaubetrieb des Klosters (Domäne) erforderte schwere Pflug- und Transportleistungen der Bauern und Handfrondienste der Bauern, Kleinbauern und Tauner, die 1160 in der «Constitutio rusticorum» peinlich genau festgehalten wurden⁶⁸: Die Mansionarii (Huber) leisteten bemessene Pflugdienste (Hofart, 3 mal 5 große Jucharten) auf den Klosteräckern und Weintransporte aus dem Ausland (Elsaß, Breisgau). Die Mansionarii und die Inhaber von Diurnales (Tagländer) leisteten nach Tagen berechnete Handfrondienste.

Parallel zum Zerfall des ursprünglichen Komplexes der grundherrlichen Lehengüter und deren schließlichen Wandlung in Erblehen⁶⁹, wie auch parallel zur Erstarkung der Eigenbaukapazität des Klosters⁷⁰, wandelten sich die von der Landbevölkerung zu erbringenden Dienstleistungen. Im frühen 14. Jahrhundert war die lästige «winmeni» (Weintransport) der Bauern durchwegs in eine Geldabgabe umgewandelt (2 ½ β pro Doppel-Schuppose). Nach der Teilung der Huben in Doppel-Schupposen im

68 Vgl. im Zweiten Teil, Fünftes Kapitel III, S. 65 ff.

69 Siehe den nachfolgenden Unterabschnitt III/1, S. 171 ff.

70 Siehe den vorstehenden Unterabschnitt I/1, S. 156 ff.

13. Jahrhundert reduziert sich die «Hofart», d. h. die von den Lehenbauern jährlich dreimal zu bearbeitende klösterliche Ackerfläche pro Hube (15 Jucharten) auf 6 Jucharten pro Doppel-Schuppose. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts waren bereits verschiedene dieser «Hofart»-Verpflichtungen in eine Naturalabgabe umgewandelt worden (u. a. 6 Viertel Kernen). Um die gleiche Zeit scheinen verschiedene Handfrondienste (Tagwen) der Schupposes und der Tagländer ebenfalls in Geldabgaben (2–16 β) und Naturalabgaben (1 Viertel bis 1 Mütt Kernen) umgewandelt worden zu sein. Im Verlauf des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts wurden alle alten Dienstleistungen abgelöst. Im 16. Jahrhundert wurde im Zusammenhang mit der allgemeinen Umwandlung der Handlehen in Erblehen das ganze Dienstleistungswesen des Klosters auf eine neue Basis gestellt, die im Murensen Amtsrecht von 1568 erstmals artikuliert wurde⁷¹:

Demnach waren sämtliche im Zwing und Amt Muri «mit eigenem Rauch» Gesessenen verpflichtet, jährlich auf den Klosterzelgen zwei Tagwen zu leisten, u. z. den einen zum Kornschnitt, den andern zum Haferschnitt. Nichterscheinende wurden mit 9 Batzen (= 24 β) gebüßt und hatten den Tagwen trotzdem zu leisten. Nach den erwähnten Erntetagen hatten die Inhaber der «Seelhöfe» (Türmelen, Wey, Langenmatt)⁷² und des Wilihofes bei Buße von 9 Batzen mit Roß und Wagen die Garben in die Klosterscheune einzuführen. Die Pflugbauern im gleichen Raum waren verpflichtet am Tag vor «Poleigentag» (Pelagii, 28. August), oder an einem anderen gebotenen Tag, von frühmorgens bis mittags auf den Klosterzelgen zu «struchen» (Umpflügen nach der Kornernte). Bei diesen normierten Dienstleistungen blieb es auch weiterhin.

– Ungenoßsame:

Die einzige um 1568 noch an das alte Eigenleuterecht erinnernde Strafe war diejenige für «Ungenoßsame», d. h. die Buße oder Strafe, die anfiel, wenn ein Angehöriger der Murensen Eigenleutegenoßsame ohne Bewilligung in eine andere Eigenleutegenoßsame, mit deren Leibherrn das Kloster Muri kein Konkordat hatte, hineinheiratete. Ein solcher Murensen Eigenmann sollte nur vom Kloster gestraft werden. Gegen Widersetzliche sollte der Vogt einschreiten. Der Kommentator von 1783⁷³ stellt dazu trocken fest, daß seither die strenge Leibeigenschaft aufgehört habe.

71 StAG 4965 I. Teil.

72 Siehe Neuntes Kapitel VII, S. 149f.

73 StAG 4987, 32.

– Todfall (Fall, «Vall»):

Über diese Materie sind wir am besten orientiert. Wie bereits erwähnt, war der Todfall zu Beginn dieser Untersuchungsperiode bereits verdinglicht (d. h. auf Grund und Boden gelegt). Der Fall war jeweils für den verstorbenen Haushaltungsvorstand zu entrichten. 1413 und merkwürdigerweise auch noch 1568 wird im Bezug auf den Todfall scharf zwischen Erblehen («erb») und Handlehen («lechen») unterschieden. Maßgebend für die Fallpflicht war der Besitz eines Grundstücks, das 6 d oder mehr Zins zu entrichten hatte.

- Ein Erblehen leistete das «besthöbt, das den herd buwet (= bester Zugochse oder bestes Pferd, später auch beste Kuh).
- Ein Handlehen leistete das Besthaupt «än eins», also das «Zweitbesthaupt».
- Falls Erb- und Handlehen gemischt waren, war das Besthaupt zu entrichten.
- Bei Afterlehenverhältnissen nahm das Kloster den Fall von dem das Feld bebauenden Lehenmann (der Zwischenleheninhaber hatte letzteren zu entschädigen).

Der Zeitpunkt der Leistung des Falls war wie folgt festgelegt:

- Bei einem Todesfall in der Kirchhöre Muri war der Fall «von dem grab in den hoff», d. h. sofort zu entrichten.
- Bei einem Todesfall außerhalb der Kirchhöre war der Fall «inrent syben nächten» zu entrichten.
- Befand sich der Erbe anlässlich des Todesfalls «ussrent landes», d. h. im «Ausland», hatte er den Fall vom Zeitpunkt der Rückkehr an innert acht Tagen zu leisten.

Bei Nichtleistung des Falls wurde das Gut vom Abt eingezogen und erst wieder herausgegeben, wenn der Fall ordnungsgemäß entrichtet war.

Wenn jemand nicht über Zugvieh oder Kühe verfügte, dessen Erben leisteten das «best gewand, alz er ze kilchen und ze merkt gangen ist».

Der Abt oder sein Beauftragter hatten das vorgetriebene «Besthaupt» zu nehmen. Sollte es sich jedoch herausstellen, daß betrügerisch «gefällt» worden sei, war dieses Stück Vieh dem Kloster verfallen, der Erbe mußte das eigentliche «Best- oder Zeitbesthaupt» trotzdem leisten.

Seit etwa dem 16. Jahrhundert bestand das Kloster nicht mehr auf dem Fall in Natura, sondern begnügte sich mit dessen Geldwert. Damit begannen Fall und Ehrschatz sich anzugeleichen, standen doch beide im Zusammenhang mit Handänderungen (Erbschaft und Verkauf). Es vermag daher nicht zu verwundern, daß das Kloster während längerer Zeitspannen diese Einkünfte jeweils im gleichen Buch eintragen ließ⁷⁴.

74 1566–1682 (StAG 5243 und 5244), 1779–1786 (StAG 5248).

III. Die grundherrlichen und die «friedschätzigen» Güter im Raum Muri

1. *Die grundherrlichen Güter*

Erörterungen über die grundherrlichen Güter des Klosters im Raum Muri und in Isenbergeschwil der Zeit um 1160 haben uns gezeigt, daß die rechtliche Grundstruktur dieser Gütergesamtheit die Einteilung in Huben (mansi) und Tagländer (diurnales) war. Die meisten der 20 Mansi (19) lagen damals im Dorf Muri (16), ferner in Langenmatt (1) und in Isenbergeschwil (2)⁷⁵.

Für das 13. Jahrhundert lassen uns die Murensen Quellen in dieser Beziehung im Stich. Es müssen in diesem Saeculum grundlegende Strukturwandlungen stattgefunden haben. Einem Rodelbruchstück aus der Zeit um 1310/15 über die großen Güter im Dorf Muri⁷⁶ können wir entnehmen, daß zwischen 1160 und 1310 (150 Jahre) die Mansi (16) in Doppel-Schupposen (29 ½)⁷⁷ aufgeteilt worden waren⁷⁸. Demgemäß wurden u. a. auch die Pflugleistungen der neuen Einteilung angepaßt: «pro servio dicto hofart in araturis agrorum 6 iugera» (für den Dienst genannt «Hofart» beim Pflügen der Klosteräcker: 6 Jucharten). Erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts erhalten wir Einblick in den gesamten grundherrlichen Güterbestand des Klosters im Raum Muri (Schupposen in den andern Dörfern und in den Höfen, Tagländer und Splittergüter überall)⁷⁹. Wir erfahren in dieser Aufzeichnung, daß die Tagländer sich schon weitgehend in Splitter aufgelöst hatten. Grund für die straffere Haltung gegenüber den Schupposen: im 14. Jahrhundert hatte das Kloster auf den Ackerzelgen der Domäne die von den Inhabern der Doppel-Schupposen zu leistenden Pflugleistungen noch nötig. Diese Doppel-Schupposen blieben daher Handlehen und konnten sich nicht wie Erblehen auf natürliche Art aufsplittern. Am Schluß der Aufzählung der «alten» Schupposen im Dorf Muri im Urbar von ca. 1380⁷⁹ wird unmißverständlich festgehalten: «Item man sol wissen, dz die obgeschribnen schüposen all von iar ze iar gelichen sint. Aber die nachgeschribnen Güter sind erblechen». Die Erblehenqualität der «neuen», d. h. aus Splittergütern entstandenen Schupposen, der Tagländer und anderer Kleingüter

75 Siehe Zweiter Teil Fünftes Kapitel III, S. 65 ff.

76 QW II/3, 315–320.

77 Von den zu erwartenden 32 Doppel-Schupposen waren bereits 2 ½ Schupposen völlig zerfallen.

78 Als Anachronismus ist zu werten, daß in der Offnung von 1413 immer noch von der Besichtigung der Huben (wie um 1160) die Rede ist (StAG Urk. Muri 244).

79 StAG 5002 (um 1380).

dürfte auf das 13. und frühe 14. Jahrhundert zurückgehen. Die Tendenz zur Bildung größerer, mehr als nur 2 Schupposen umfassender Höfe, ist um 1380 bereits klar erkennbar.

Leider meldet das Urbar aus dem Ende des 14. Jahrhunderts nichts über die Flächen der Güter. Ich habe daher versucht, das Problem mit Hilfe der Bodenzinse und der Dienstleistungen für ca. 1390/1400 zu erfassen. Tabelle 17 zeigt das Resultat.

Wir stellen fest, daß sich der Bestand an «alten» Schupposen im Raum Muri (72) kaum verändert hatte. Dagegen waren die Tagländer der Zersplitterung weitgehend zum Opfer gefallen. Um 1400 waren nur noch etwa $10\frac{1}{4}$ der ursprünglichen 58 Tagländer von 1160 vorhanden. Das Urbar aus dem Ende des 14. Jahrhunderts enthält Nachträge bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Das Kloster legte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein neues Urbar an (mit Nachträgen bis ins 16. Jahrhundert hinein)⁸⁰. Es handelte sich weitgehend um eine bloße Abschrift des Urbars von ca. 1380.

Tabelle 17: Bäuerlicher Grundbesitz im Raum Muri (ohne Isenbergschwil), gemessen an den Bodenzinsen und Dienstleistungen um 1390/1400

Bodenzins- Gruppen Stück	Betriebe		Bestandteile der Betriebe					Stück ¹	%
	Zahl	%	Splitter	Tagland	Schuppose	Huben			
0,01–2,5	54	52,4	53 $\frac{1}{6}$	3 $\frac{7}{12}$	9 $\frac{7}{20}$	1 $\frac{3}{8}$	63,77	15,1	
2,51–12	44 ²	42,7	100 $\frac{7}{12}$	5 $\frac{5}{8}$	47 $\frac{7}{12}$	3 $\frac{1}{6}$	224,77	63,4	
über 12	5 ³	4,9	23 $\frac{1}{30}$	1	17 $\frac{1}{6}$	1 $\frac{1}{4}$	76,21	21,5	
	103		176 $\frac{4}{5}$	10 $\frac{5}{24}$	74 $\frac{1}{10}$	5 $\frac{3}{4}$	354,45		

1 Umrechnungsgrundlagen:

1 Stuck = 13 β

Ablösungen:

Winmeni pro Doppel-Schuppose = $2\frac{1}{2}\beta$

Hofart pro Doppel-Schuppose = 6 Viertel Kernen

Tagwen pro Tagland wöchentlich = 16 β

pro Tagland vierzehntäglich = 1 Mütt Kernen

pro Doppel-Schuppose vierzehntäglich = 2 β oder 2 Vtl. Kn.

Hubtuch 1 Elle = 4 d.

2 Dabei 2 Mühlen.

3 Dorf Muri: Heini Ernis, NN Schwab, Werna Tubler, Heini Földmi.

Wili: Uli Meyer.

Quelle: StAG 5002.

80 StAG 5004.

Aufzeichnungen des Klosters Muri über die Handlehen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts⁸¹ gegen uns einen klaren Blick in die Welt der gehobenen Bauernschicht im Raum Muri. Die Schupposen und einige Splittergüter waren auch damals immer noch in reiner Handleihe auf Zeit ausgegeben. Deutlich zeigt sich die Tendenz zu Bildung, Zerfall und Neubildung von Großhöfen (Schupposenmehrheiten, zwischen 1454/55 und 1464/65 4–8 Schupposen) und zur Zinsermäßigung. Von Dienstleistungen (Hofart, Tagwen) ist in den entsprechenden Leiheverträgen nicht mehr die Rede⁸². Diese Handlehen rotierten ziemlich rasch innerhalb einer Schicht «landwirtschaftlicher Unternehmer». Die Leihezeit dauerte in den häufigsten Fällen 1 bis 9 Jahre, höhere Leihezeiten (10 bis über 20 Jahre) waren selten. Die gleichen Leute dieser Schicht erscheinen in den Verträgen nicht nur als Lehennehmer, sondern immer wieder als Bürgen für Zins und Mißwachs ihrer Kollegen. In diesen Leiheverträgen zeigen sich bereits zögernde Anfänge des Übergangs in den Erbleihestatus, wenn z.B. der Belehnte und seine Erben als Lehenleute erwähnt werden. Jedoch ist noch kein Totalzerfall der Lehengüter festzustellen, wie er massiv im 16. Jahrhundert eingesetzt haben muß.

Direkte Folge des Übergangs der Murensen Güter in den Erbleihestatus war die Teilbarkeit und Zersplitterung der Höfe und Güter. Anlässlich des vom Untervogt des Amts Muri im Auftrag des Landvogts durchgeführten Maiendings zu Muri im Jahre 1458⁸³ sprach der Abt namens des Klosters, «wie das des gotzhus gütter, zü Mure daselbs und an andern enden gelegen, geteilt und verendret wurdent, und begert herüber an einer urteil ze erfarn, ob sôlich teilung und verendrung dem gotzhus an sinen zinsen und rechtungen nit unbillich unschedlich wesen und sin sôlte. Und nach miner frag ward erteilt mit einhellinger urteil, wo des gotzhus gütter geteilt und verenderet wurdent, es were vergangen oder wurde noch beschâchen, das doch sôlich teilung und verendrung dem gotzhus an allen sinen zinsen und rechtungen unschedlich sin sôlle». Schon zwei Jahre später, am Maiending von 1460⁸⁴, diesmal unter dem Vorsitz des Landvogts, wurden vom Abt die gleiche Frage, vom Gericht die gleiche Antwort erteilt. Im Februar 1566 erschien der Murensen Klosterschreiber Gebhart Hegner im Auftrag des Abts von Muri vor der Tagsatzung zu Baden. Der Abt beklagte sich über Teilung und

81 StAG 5259.

82 Frühes Beispiel des Erlasses (Anf. 15. Jh.): StAG 5002: «Zwo schüpos des Hübers: ... hatt Hensli Ernis und sind im nachgelassen das hübtuch und die hofart und die tagwen».

83 StAG Urk. Muri 452.

84 StAG Urk. Muri 466.

Weiterverkauf der Gutssplitter ohne seine Bewilligung und über die späte oder verzögerte öffentliche gerichtliche Fertigung dieser Gutssplitter (Verzögerung der Zahlung des Ehrschatzes). Der Abt wünscht, daß die Sieben Orte ihren Einfluß auf ihre Untertanen zur Abstellung dieser Mißstände geltend machen. Die Obrigkeit drückte ihr Einverständnis in einer Urkunde vom 15. Februar 1566 aus⁸⁵. Anlässlich der Jahresrechnungstagsatzung des gleichen Jahres 1566 (Juni) stand der Murensen Klosterschreiber als Beauftragter des Abts neuerdings vor den Boten der Sieben Orte z.T. mit den gleichen Begehren⁸⁶. Die Entwicklung und die Versuche des Klosters, sich dagegen zu stemmen, zeigen die explosive Kraft der Bevölkerungsvermehrung seit dem Spätmittelalter, deren Folgen sich das Kloster, trotz seiner straff geführten Grundherrschaft, dauernd anpassen mußte.

Den neuen Zustand zeigen die Murensen Urbarbände von 1574⁸⁷. Das alte System ist völlig verschwunden: Weder von Schuppen und Tagländern, noch von den mit diesen Hofftypen zusammenhängenden Dienstleistungen ist mehr die Rede⁸⁸. Die Zahl der Betriebe ist merklich zurückgegangen. Vor 1574 hatten sich auf Erblehenbasis völlig neue Hof- und Gütereinheiten gebildet, die nun endlich mit den Flächen erfaßt werden können (siehe Tabelle 18). Die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sich zeigende

Tabelle 18: Bäuerlicher Landbesitz und Bodenzinse im Raum Muri um 1574

Betriebsgruppen	Betriebe		Kulturland		Bodenzinse ¹	
	Zahl	%	ha	%	Stuck	%
0,01–4 ha	37	49,3	35,78	5,1	22,95	10,1
4,01–20 ha	25	33,3	238,18	34,1	92,82	40,7
über 20 ha	13 ²	17,4	424,25	60,8	112,12	49,2
	75		698,21		227,89	

1 ohne Tuch, Pfeffer, Wachs und Hühner.

2 Großbauern:

Dorf Muri (8): Hans Frey genannt Haußi, Ulrich Frey und sein Bruder, Peter Reig genannt Müller, Lorentz Sutter, Conradt Sutter, Bürgi Brüellman, Thoman und Jakob Brüellman, Gebrüder, Herman Reig der Müller.

Hasli (1): Jacob Etterlins Erben.

Wili (2): Hans Ruedi Fischer, Melchior Fischer.

Langenmatt (2): Caspar Louppacher, Andres Louppacher.

Quellen: StAG 5017/5018.

85 StAG Urk. Muri 768. Dazu StAG 2477 Bad. Tags. Man.

86 StAG 2291 Nr. 8 Art. 5.

87 StAG 5017/5018.

88 Siehe im vorhergehenden Abschnitt II (Dienstleistungen).

Tendenz zur Bildung von Großhöfen dauerte auch im 16. Jahrhundert an. 1574 umfaßte die Bodenfläche der 13 Betriebe über 20 ha annähernd die Hälfte allen Kulturlandes im Raum Muri. Infolge der erbrechtlichen Realteilung waren all diese Großhöfe vom Zerfall bedroht. Häufig wurden jedoch die Splitter zu neuen Großhöfen zusammengefaßt. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß die Umschichtung des Besitzes auch vor dem «Geding- und Zwinhoff zu Mury» im Wey, dem ursprünglich alle Höfe und Güter im Amt Muri gerichtlich zugeordnet gewesen waren, nicht halt machte.

Da die Zersetzung der Murensen Güter munter weiterschritt, führte das Kloster im nächsten Urbar von 1723 Tragereien (= Zinsbezugsorganisationen) ein (siehe Tabelle 19). Gleichzeitig wurden die Bodenzinse auf die einzelnen Parzellen aufgeteilt. Diese Aufteilung ist eigentlich erstaunlich, waren doch 1723 die 198 Betriebe im Bereich des Raums Muri völlig intakt.

Tabelle 19: Bodenzins-Tragereien im Raum Muri 1723

	Tragereien	dazugehörende Betriebe
Dorf Muri	9	95
Wey	4	44
Egg	4	27
Türmelen	1	9
Hasli	1	8
Wili	2	10
Langenmatt	2	5
	23	198

Quelle: StAG 5105/5106.

In dem 40 Jahre später errichteten Murensen Urbar von 1763⁸⁹ wurden die Tragereien wieder fallen gelassen. Es wurden die Betriebe aus dem Urbar von 1723 übernommen. Die Aufteilung der Bodenzinse auf die einzelnen Parzellen wurde jedoch nicht mehr verwendet. Vermutlich stützte man sich auf das Urbar von 1723 und auf die jährlichen Bodenzinsrechnungen⁹⁰, die alle Handänderungen laufend berücksichtigten. An sich ist diese konservative Haltung erstaunlich, da die 1723er Einteilung in Betriebe 1763 nur noch historischen Wert hatte. Der rege Handwechsel hatte in den abgelaufenen 40 Jahren immer wieder neue Parzellenkombinationen der Betriebe entstehen lassen. Im Urbar von 1764 wird bei jeder Parzelle der derzeitige Besitzer vermerkt. Um tatsächliche Betriebseinheiten zusammenstellen zu können,

89 StAG 5158/5159.

90 StAG 5364–5440 (1562–1816, mit einigen Lücken).

muß man sich des Registers des Urbars bedienen, das unter dem Namen des Besitzers jedes Blatt des Urbars aufführt, auf dem eine Parzelle oder mehrere Parzellen oder Teilparzellen dieses Besitzers aufgeführt sind (siehe Tabelle 20).

Tabelle 20: Bäuerliche Landbesitzer im Raum Muri 1763

Betriebsgruppen	Betriebe		Kulturland	
	Zahl	%	ha	%
0,01–4,0 ha	171	75,7	155,94	20,6
4,01–20,0 ha	50	22,1	451,87	59,7
über 20 ha	5 ¹	2,2	149,17	19,7
	226		756,98	

1 **Großbauern:**

Dorf Muri (3): Müller Johannes Brüellmann, die Brüder Burckhard und Simon Frey, Fürsprech Joseph Rey.

Wey (1): Kirchmeier Carle Laupacher.

Langenmatt (1): Fürsprech Martin Strelbel.

Quelle: StAG 5158/5159.

2. Die «friedschätzigen» Güter

Neben den «normalen» grundherrlichen Gütern im Raum Muri, deren Tagländer und Kleingüter seit alters Erblehen waren, deren Schupposesen sich im 16. Jahrhundert von Handlehen in Erblehen wandelten, hielten sich im Raum Muri und andernorts bis ins 18. Jahrhundert Güter besonderer Art: die «friedschätzigen» Güter. Wie wir gesehen haben⁹¹, handelte es sich um Güter, die nur an Leiberben übergehen konnten, andernfalls fielen sie an das Kloster. Wurde der an sich geringfügige «Zins» (nur wenige Pfennige) nicht fristgemäß geleistet, hatte dies die horrende Buße von 60 β (im Mittelalter = Königsbann) zur Folge. Diese Buße sollte sich gemäß Offnung von 1568 mit jedem folgenden Tag verdoppeln. Diese nicht übliche Buße bei Bodenzinsen macht es glaublich, daß es sich beim «Friedschatz» ursprünglich nicht um einen Bodenzins, sondern um eine «öffentlichrechtliche» Abgabe gehandelt zu haben scheint. Die Ursprünge dieser seltsamen Abgabe können nur auf hypothetischem Weg erklärt werden⁹², wobei alte und neue Verhältnisse voneinander unterschieden werden müssen.

91 In diesem Kapitel Abschnitt II (Bodenzins). Der Friedschatz des Klosters Muri wird ausdrücklich erwähnt in den Murensen Offnungen von 1413 und 1568 (StAG Urk. Muri 244 und StAG 4965 I. Teil).

92 Vgl. J. J. Siegrist, Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgesch. d. Herrsch. Hallwil (Aarau 1952), S. 503 ff. Exkurs II.

Die alten «Friedschatzverhältnisse» scheinen alle ihre Wurzeln im 9. Jahrhundert («Fraumünsterodel») zu haben⁹². Ein eindrückliches Beispiel findet sich in Alikon im Amt Meienberg. Laut dem «Fraumünsterodel» aus dem Ende des 9. Jahrhunderts schuldete dort ein Penzo 1 plenum (= 6 d) an den Königshof Zürich⁹³. Nach meinem Dafürhalten gehörte dieser Penzo zu einer «centena», einem mit Polizeiaufgaben betrauten Verband, dessen persönlich freie, auf Königsland sitzende Glieder möglicherweise vom Kriegsdienst befreit waren. Daher hatten sie von ihren Gütern an den Fiskus (Königshof Zürich), schließlich an die Fraumünsterabtei, eine «Ersatzabgabe» zu leisten, bei deren Nichtbezahlung offenbar die gleiche Buße, wie bei Verweigerung des Kriegsdienstes, nämlich der Königsbann (60 β) gefordert wurde. Diese Güter waren augenscheinlich gewissen Veräußerungsbeschränkungen unterworfen.

Ich bin der Meinung, daß wir die Nachkommen dieses Alikoner «Könismannes» im Urbarteil der *Acta Murensia* (1160) finden, wird doch dort gemeldet: «In Alikon ... Sunt et ibidem X liberi censari» (freie Zinsleute)⁹⁴. Um 1380 besaß das Kloster Muri in Alikon u. a. 9 Schupposen, die gesamthaft 1 d zu Friedschatz leisteten. Nach 1410 fielen diese Schupposen an das Kloster zurück. 4 1/2 Schupposen verlieh der Abt gegen Barzahlung von 35 Gulden an eine Personenmehrheit um 1 d zu Friedschatz im Jahr.

Alt könnte auch das friedschätzige Gut im Dorf Muri gewesen sein, wird doch Muri im «Fraumünsterodel» mit einem «Chentelin» erwähnt, der einen Frisching (frisgingum 1) zu leisten hatte⁹⁵. Vor und nach 1160 existierten immer noch persönlich freie Leute in diesem Dorf⁹⁶, doch scheint es sich nicht um «Königsfreie», sondern um Altfreie («Volksfreie») gehandelt zu haben.

Was beim «friedschätzigen» Gut im Dorf Muri von 1574⁹⁷ jedoch nicht auf alten Friedschatz hindeutet, ist die Tatsache, daß diese Abgabe mit 5 β 8 d (68 d) verhältnismäßig hoch war und daß das Kloster als Gegenleistung sechs Brote und 6 Zieger schuldete.

Wir wissen aus einer Muriurkunde des 14. Jahrhunderts, daß das Friedschatzverhältnis, in Anlehnung an die alte Institution, auch später noch auf vertraglichem Weg entstehen konnte. 1363 kaufte Rudolf Megger von Aesch

93 QW II/2, 248 Nr. 1 (Die Datierung auf 924 ist nicht begründet).

94 QSG 3 III 87.

95 QW II/2, 246 Nr. 1.

96 QSG 3 III 65.

97 StAG 5017, fol. 46.

LU vom Kloster Muri die Bühlmühle bei Althäusern, trug sie jedoch zum Seelenheil seiner Vorfahren zu Friedschatzrecht wieder an das Kloster auf. Der neue Bühlmüller hatte dies jährlich durch Niederlegung von 2 d auf dem Kreuzaltar der Klosterkirche zu dokumentieren. Als Gegenleistung erhielt er «zwein ruggin weggen» (zwei Wecken aus Roggenmehl)⁹⁸. Auf diese Art dürften weitere Güter im Amt Muri dem Kloster fried schä tzig geworden sein. Nach der Inbetriebnahme des Sentenhofs setzte sich die Gegengabe des Klosters aus Brot und Zieger zusammen.

Im Raum Muri handelte es sich im 16./17. Jahrhundert um rund 5 fried schä tzig Güter (1 im Dorf Muri, 2 im Hasli und 2 im Wey), die gesamt haft 14 β 2 d Friedschatz leisteten und für die das Kloster 18 Brote und 16 Zieger auslegte⁹⁹. Im 18. Jahrhundert waren diese Güter ebenfalls weit gehend zersplittert¹⁰⁰.

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß das Kloster beim Einsetzen der massiven Umwandlung der Handlehen in Erblehen versucht hat, sich mit Hilfe der alten Institution des Friedschatzes ein Reservat für einen stärkeren Zugriff auf Grundeigentum zu verschaffen. Im 18. Jahrhundert hatte das Kloster dieser antiquierten Institution wegen einige langwierige Prozesse zu führen (so 1709–1711)¹⁰¹.

IV. Die gesamte Grundherrschaft des Klosters Muri um 1596 im Überblick – Verwaltung und Einkünfte

Schon vor dem 16. Jahrhundert konnten die Einkünfte des Klosters Muri nicht mehr alle vom klösterlichen Zentrum aus verwaltet werden. Die gesonderte Verwaltung des Dinghofs Thalwil ging zweifellos auf das Hochmittelalter zurück. Die Verwaltung der Einkünfte der Pfarrei Sursee dürfte 1399, anlässlich der tauschweisen Übergabe dieser Pfarrei durch die Herzoge von Österreich an das Kloster Muri entstanden sein (Übernahme der herzoglichen Verwaltungsstruktur). Den größten Teil der Einkünfte lieferte jedoch der Raum Muri-Bremgarten. 1546/48 entstand im nahen Bremgarten ein bedeutendes neues Verwaltungszentrum, dem der Einzug der

98 StAG Urk. Muri 95.

99 StAG 5674 (im Amt Muri außerhalb des Raums Muri befanden sich fried schä tzig Güter in Buttwil, Bühlmühle, Birri und Aristau).

100 Vgl. StAG 4279 Fasz. Friedschatz.

101 Vgl. StAG 5956 Fasz. Friedschatz.

Bodenzinsen und Zehnten in den nördlichen und östlichen zentralen Murensen Besitzungen oblag. Die Wahl von Bremgarten drängte sich auf, handelte es sich doch um eine Stadt mit all ihren Einrichtungen, besonders mit dem Wochen- und Getreidemarkt. Die in der Zentrale Muri gesammelten Getreideeinkünfte machten noch immer rund die Hälfte aller Einkünfte dieser Art aus.

Die Verwaltungsbeamten in Bremgarten, Sursee und Thalwil erscheinen in den Quellen als «Amptleute». Vielleicht mit Ausnahme des Thalwiler Amtmanns waren diese Amtleute reine Verwaltungsbeamte, die nichts mit dem Niedergericht zu tun hatten. Chef der Verwaltung im Kloster Muri war der Bruder Großkeller, dem der Schaffner und andere Beamte zur Verfügung standen.

Die nachfolgende Tabelle 21 beruht auf den Zahlen des sehr eingehenden Inventars, das die Vertreter der Sieben Orte aufnahmen, als sie den Abt Jacob Meyer wegen ungehörigen Benehmens absetzten und dem Bischof von Konstanz zur Bestrafung übergaben. Berücksichtigt sind nur Getreide- und Geldeinkünfte aus Bodenzins- und Zehntrechten. Die Getreideeinkünfte sind in Stuck umgerechnet.

Tabelle 21 dient dem Zweck, die Gesamtheit der Brutto-Getreide- und Geldeinkünfte zu zeigen. 1596 bezog das Kloster Muri umgerechnet 4769 Stuck Kernen was ungefähr einer Gewichtsmenge von 333 840 kg Kernen entspricht. Bei einem Preis des Mütts Kernen von ca. 2,9 Gulden waren somit diese Getreideeinkünfte 1596 annähernd 14 000 Gulden wert. Daneben nahmen sich die Geldeinkünfte (13 843 β) mit 346 Gulden eher bescheiden aus.

Die ganze Berechnung wurde jedoch noch für einen ganz anderen Zweck durchgeführt: Ich will die Bedeutung des Getreide-Eigenbaus der Klosterdomäne zeigen. 1596 wurde der jährliche Getreideertrag der Domäne auf rund 650 Stuck geschätzt. Ein Vergleich mit den Getreideeinkünften aus Erblehen-Bodenzinsen und Zehnten im gleichen Jahr ergibt folgende interessante Aufstellung (siehe Tabelle 22).

Wir stellen fest, daß die Getreideproduktion des Klosters Muri in der Eigenbaudomäne von erheblicher Bedeutung war¹⁰².

102 Diese Tatsache ist Kurt Strebels in seiner Arbeit «Die Benediktinerabtei Muri in nachreformatorischer Zeit 1549–1596» (1967) leider entgangen.

Tabelle 21: Brutto-Getreide- und Geldeinkünfte aus Bodenzins- und Zehntrechten des Klosters Muri 1596

	Bodenzins		Zehnt		Total	
	Stuck	Geld/β	Stuck	Geld/β	Stuck	Geld/β
A. Verwaltung Muri						
<i>a) Raum Muri¹</i>						
– Dorf Muri	95,61	315,17	166,23	138,53		
– Wey	30,00	104,33	48,00	40,00		
– Egg	26,17	83,21				
– Türmelen	9,92	0,33				
– Hasli	14,04	41,50				
– Wili	18,17	25,83				
– Langenmatt	19,73	34,00				
Total Raum Muri	213,64	604,37	277,56	231,31	491,20	835,68
<i>b) Zwing Muri</i>						
(ohne Raum Muri)	290,27	1160,88	388,14	323,45	673,13	1484,33
<i>c) Zwing Boswil</i>	255,59	1113,04	805,00	1470,83	1060,59	2583,87
<i>d) Amt Meienberg usw.</i>	97,37	131,08	–	–	97,37	131,08
Total Verwaltung Muri	856,87	3009,37	1470,70	2052,59	2322,29	5035,96
<i>B. Verwaltung Bremgarten</i>	286,51	22,13	1117,97 ²	2160,00	1404,48	2182,13
<i>C. Verwaltung Sursee</i>	13,58	163,50	1000,73	6360,00	1014,31	6523,50
<i>D. Verwaltung Thalwil</i>	28,10	102,50	–	–	28,10	102,50
	1185,06	3297,50	3589,40	10572,59	4769,18	13843,09

1 ohne Baldeggergült und Friedschatz.

2 ohne Zehnt von Eggwil und Ebnizehnt (Besoldung des Amtmanns zu Bremgarten).

Quelle: StAG 4282 (Inventare 1528–1596).

Tabelle 22: Brutto-Getreideeinkünfte des Klosters Muri aus dem Eigenbau verglichen mit den Brutto-Getreideeinkünften aus Erblehen und Zehnten 1596 (in Stuck)

	Eigenbau	Bodenzins/ Zehnt	Eigenbau in Prozent der Bodenzins- und Zehnteinkünfte
Raum Muri	650	491,20	132,33 %
Zwing Muri	650	1164,33	55,83 %
Verwaltung Muri	650	2322,29	28,00 %
Gesamte Grundherrschaft	650	4769,18	13,63 %

Quelle: siehe Tabelle 21.